



Förderverein Ortsmuseum Wallisellen

S t a t u t e n

Genehmigt an der
Gründungsversammlung vom 3. September 2001

Revidiert an der
Generalversammlung vom 2. Juni 2025

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Förderverein Ortsmuseum Wallisellen" besteht nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Wallisellen.

Art. 2

- Zweck**
- ¹ Der Verein fördert den Betrieb des Ortsmuseums Wallisellen. Dieses soll ¹
- a) das historische Erbe der Stadt Wallisellen für die heutige, wie auch für spätere Generationen sammeln, archivieren und auf geeignete Weise der Bevölkerung zugänglich machen und ¹
 - b) eine Stätte der Begegnung aller an wertvollem lokalhistorischem Kulturgut Interessierten schaffen.
- ² Der Verein fördert das Ortsmuseum Wallisellen, indem er es in seinen Aufgaben und Bestrebungen ideell und materiell unterstützt. Er nimmt zur Mittelbeschaffung Kontakt mit Privaten und Institutionen auf. ¹
- ³ Der Verein übt in Zusammenarbeit mit dem für den Betrieb des Ortsmuseums eingesetzten Gremiums folgende Tätigkeiten aus: ¹
- Information über das Museum und die Museumsidee
 - Unterstützung bei der Übernahme geeigneter Museumsobjekte und von wünschbarem Museumsgut
 - Voll- oder Teilfinanzierung von Museumsobjekten oder von Museumsgut
 - Unterstützung in der Beschaffung zugehöriger Dokumentation
 - andere geeignete Aktivitäten
- ⁴ Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder ¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

² Besonders verdiente Personen können zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Aufnahme Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder ¹ Die Mitglieder unterstützen die vom Verein mit seinem Zweck umschriebenen ideellen Interessen.

² Sie leisten einen jährlichen Beitrag an die Kosten oder für natürlich Personen einen einmaligen Beitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

Art. 6

Austritt Der Austritt ist auf Ende jedes Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige bis zum 30. November möglich.

Art. 7

Ausschluss ¹ Wenn ein Mitglied den jährlichen finanziellen Verpflichtungen bis Mitte des nächsten Jahres trotz Mahnung nicht nachkommt, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

² Falls ein Mitglied das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

³ Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge und Mitgliederbeiträge auf Lebenszeiten) werden nach Ausschluss aus dem Verein nicht zurückerstattet.

Art. 8

Beschwerderecht Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Mitgliedschaft (Aufnahme oder Ausschluss) kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die nächste Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

III Finanzen

Art. 9

Mittel Die erforderlichen finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Sponsorengaben
- c) Schenkungen und Legaten
- d) dem Ertrag aus speziellen Aktionen
- e) weitere Einnahmen

Art. 10

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich dessen eigene Mittel. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 11

Organe ¹ Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 12

Geschäftsjahr und Amtsdauer ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

² Die Vereinsorgane gemäss Art. 11 lit. b und c werden auf zwei Jahre gewählt.

Art. 13

Generalversammlung ¹ Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Semester statt. Hiezu sind die Mitglieder, unter Angabe der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. ¹

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

³ Die Generalversammlung wird durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium, oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Die Versammlungsleitung stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. ¹

Art. 14

Einladung, Geschäfte und Anträge ¹ Die Traktanden sind in der Einladung einzeln bekanntzugeben; über darin nicht angekündigte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

² Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind innert 10 Tagen nach erfolgter Einladung dem Vorstand schriftlich einzureichen. ¹

Art. 15

Kompetenzen Der Generalversammlung stehen zu

- a) die Änderung der Statuten
- b) ... ¹
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ¹
- d) die Wahl der Kontrollstelle
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Genehmigung von Tätigkeitsberichten, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- g) die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- h) die Genehmigung des Voranschlages
- i) der Entscheid über Beschwerden betreffend die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 8
- k) die Auflösung des Vereins

- Art. 16**
- Vorstand**
- ¹ Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für das Erreichen des Vereinszieles.
 - ² Er besteht einschliesslich des Präsidiums aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. ¹
 - ³ Die Museumsleitung nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand des Vereins. ¹
 - ⁴ Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins, soweit die Kompetenzen nicht durch diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - ⁵ Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des Voranschlages. ¹
 - ⁶ Der Vorstand ernennt die Freimitglieder.
 - ⁷ Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

- Art. 17**
- Kontrollstelle**
- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Sie hat die Rechnung des Vereins zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. ¹
 - ² Nach Möglichkeit soll mindestens eine Revisorin oder ein Revisor der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Wallisellen angehören. ¹

V Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

- Art. 18**
- Statutenänderung**
- Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr geändert werden.

- Art. 19**
- Auflösung**
- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. ¹
 - ² Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist der Stadt Wallisellen zum Betrieb des Ortsmuseums oder zur Förderung einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. ¹
 - ³ Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

VI Schlussbestimmungen

- Art. 20**
- Inkrafttreten**
- ¹ Diese Statuten sind am 3. September 2001 von der Gründungsversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
 - ² Die Änderungen der Statuten sind am 2. Juni 2025 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. ¹

Für die Gründungsversammlung vom 3. September 2001

Der Präsident
Sig. Otto Halter

Die Aktuarin
Sig. Jacqueline Blaser

Wallisellen, 3. September 2001

Für die Revision durch die Generalversammlung vom 2. Juni 2025

Der Präsident
Sig. Jürg Niederhauser

Der Aktuar
Sig. Guido Egli

Wallisellen, 2. Juni 2025

¹ Revidiert mit Beschluss der Generalversammlung vom 2. Juni 2025